

(7) Als Sandstrahlbläser länger als zwei Jahre tätig zu sein, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Bezirksarztes zulässig.

§ 23

(1) Jedem Freistrahlbläser ist ein Frischluftatemschutzgerät zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für die Beschäftigten am geschlossenen Gebläse, wenn sie durch Staub belästigt werden.

(2) Frischluftatemschutzgeräte müssen im Kopfteil einen ausreichenden Überdruck haben und eine Luftmenge von mindestens 80 //min. zuführen. Die Luft darf weder durch Öldünste noch durch Staub u. dgl. verunreinigt sein.

(3) Jedem Freistrahlbläser ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(4) Wenn Hände und Arme der Beschäftigten mit dem Sandstrahl in Berührung kommen können, sind ihnen Armhandschuhe zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt K

§ 24

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I.V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 861.

— Bau und Verwendung von ortsbeweglichen Druckgasbehältern —

Vom 15. April 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für die Herstellung, Füllung, Beförderung, Verwendung und Aufbewahrung ortsbeweglicher, geschlossener Druckgasbehälter (in nachfolgendem „Behälter“) jeder Art für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase, soweit nicht im § 2 Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Als ortsbeweglich im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten alle Behälter, welche zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

(3) Im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten

- a) als verdichtete Gase alle Gase, deren Überdruck 1 kg/cm² bei 15° C übersteigt,
- b) als verflüssigte und unter Druck gelöste Gase alle Gase, deren Dampfdruck 1,25 kg/cm² bei 40° C übersteigt.

(4) Soweit Gase als Sprengstoffe angesehen werden, gelten neben dieser Arbeitsschutzbestimmung die besonderen Bestimmungen über Sprengstoffe.

§ 2

Beschränkung des Geltungsbereiches

(1) Von dem Geltungsbereich dieser Arbeitsschutzbestimmung werden ausgenommen:

- a) Behälter mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 220 cm³, sofern sie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und Beförderung sowie Aufbewahrung der gefüllten Behälter den in sicherheitstechnischer Beziehung zu stellenden Anforderungen genügen.
- b) Behälter, welche als zum Betriebe notwendige Bestandteile von Fahrzeugen und fahrbaren oder tragbaren Betriebsanlagen mit diesen fest verbunden sind und fest verbunden bleiben, mit Ausnahme der Behälter für gasförmige Treibstoffe an Fahrzeugen aller Art.

(2) Für die Verwendung von Stahlflaschen für verdichtetes Stadt-, Fern-, Klärgas oder Methan sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 867 (GBl. 1953 S. 162) maßgebend.

Für die Verwendung von Flaschen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (z. B. Propan, Butan oder Dimethyläther) zum Heizen, Brennen, Beleuchten und Schweißen sind außerdem die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 873 — Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (z. B. Propan, Butan oder Dimethyläther) — maßgebend.

(3) Für die Beförderung der Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase auf Eisenbahnen und Schiffen sind die diesbezüglichen besonderen Beförderungs-Vorschriften zu beachten.

§ 3

Werkstoff, Bau und Ausrüstung der Behälter

(1) Werkstoff und Bauart, Herstellung und Ausrüstung der Behälter müssen neben den folgenden allgemeinen Bestimmungen den vom Ministerium für Arbeit genehmigten „Technischen Grundsätzen“ (TG-Druckgasbehälter) zu dieser Arbeitsschutzbestimmung und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Behälter für gelöstes Azetylen müssen mit einer porösen Masse gefüllt sein, die nach Maßgabe der „Technischen Grundsätze“ auf ihre Zuverlässigkeit geprüft, anerkannt und vom Ministerium für Arbeit gemäß § 5 Abs. 3 Buchst. c) der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft zugelassen ist.

§ 4

Kennzeichnung der Behälter

(1) Auf den Behältern müssen die in den „Technischen Grundsätzen“ festgelegten allgemeinen und die für die einzelnen Gasarten vorgesehenen besonderen Aufschriften, Kennzeichen und Stempel gut sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Die Kennzeichnung von Behältern zu einer wahlweisen Verwendung für verschiedene Gase ist verboten.

Die Füllung der Behälter mit technischen Gasgemischen (z. B. Treibgas oder Methan-Kohlen-Wasserstoffen) wird hiervon nicht berührt, soweit in den Gemischen chemische Umsetzungen nicht zu erwarten sind und derartige Gasgemische vom Ministerium für Arbeit zur Verwendung zugelassen sind.